



Schulpflicht: Krankmeldungen und Unterrichtsbefreiung

Vorgehen bei plötzlicher Erkrankung:

- Melden Sie Ihr Kind morgens zwischen 7:15 Uhr und 7:45 Uhr in der Schule ab, wenn es kurzfristig erkrankt ist oder aus anderen Gründen nicht zur Schule kommt.
- Die Lehrkraft in der 1. Unterrichtsstunde bzw. Betreuung kontrolliert, wer fehlt. Liegt keine Abmeldung von morgens vor, fragt sie nach der ersten Unterrichtsstunde (8.45 Uhr bzw. 9.35 Uhr) im Sekretariat noch einmal nach.
- Gibt es keinerlei Abmeldung bei Fehlen eines Kindes, nehmen wir Rücksprache mit Ihnen.
- Nimmt Ihr Kind am betreffenden Tag an der Mittagsverpflegung der OGS teil, stornieren Sie die Essenbestellung bitte direkt beim Anbieter bis 8.00 Uhr telefonisch (030-54004485) oder per Mail (service@menuepartner.de).

Ihr Kind gilt für den Tag als entschuldigt, es ist keine schriftliche Entschuldigung mehr nötig.

Bei längerfristigen Erkrankungen ist eine schriftliche Entschuldigung erforderlich, die Sie Ihrem Kind mitgeben können, wenn es wieder gesund ist. Benachrichtigen Sie trotzdem mündlich die Klassenlehrerin oder das Büro über die längere Abwesenheit Ihres Kindes.

Vorgehen bei geplanten Arztbesuchen:

In der Regel sollten Arztbesuche in die unterrichtsfreie Zeit gelegt werden. Nur in Ausnahmefällen sollten Sie Termine am Vormittag wahrnehmen (z.B. bei akuten Erkrankungen, besonderen Untersuchungen etc.). In diesen Fällen melden Sie Ihr Kind **vorher** schriftlich bei der Klassenlehrerin ab.

Vorgehen bei Beurlaubungen:

Eine Befreiung vom Unterricht (z.B. Kuraufenthalte, familiäre Gründe) muss schriftlich bei der Schulleitung beantragt und entsprechend begründet werden. Vor und nach den Ferien gibt es in der Regel keine Unterrichtsbefreiung, sie darf nur in Ausnahmefällen erteilt werden.